



Sitzungsvorlage Nr. ZV A31V/2024/0023

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan

Ahaus, 19.04.2024

Beratungsfolge

Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus **2**
13.05.2024 TOP Ö

Beratungsgegenstand

Jahresabschluss 2022

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung stellt den durch die vom Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis fest:

1. Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ wird mit einer Bilanzsumme von 12.921.790,99 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -25.120,32 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -176.976,50 € auf 49.174,15 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 25.120,32 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Der Zweckverbandsvorsteherin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus hat im November 2023 die Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH mit der Jahresabschlussprüfung 2022 für den Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ beauftragt. Im Rahmen des Prüfungsberichtes wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 09.02.2024 erteilt. Gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. f und § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ in Verbindung mit § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG stellt die Zweckverbandsversammlung den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung

des Fehlbetrages. Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung entscheiden über die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin.

Es wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 festzustellen und der Zweckverbandsvorsteherin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Der von der Zweckverbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt und unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Jahresabschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 - Prüfungsbericht der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH mit Jahresabschluss 2022